

Satzung

des

Fechterbundes Sachsen-Anhalt e. V. (FBSA)

Neufassung zum Fechtertag am 29.10.2016 beschlossen.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Satzung nur die männliche Sprachform angewendet. Es wird explizit betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 *Name und Sitz*

1. Der Fechterbund Sachsen-Anhalt e. V. (FBSA) ist der Fachverband für das Sportfechten im Bundesland Sachsen-Anhalt.
2. Der FBSA wurde am 13. Mai 1990 gegründet.
3. Der FBSA hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 20411 eingetragen.

§ 2 *Ziele, Aufgaben und Grundsätze des FBSA*

1. Der FBSA ist ein ehrenamtlich geführter Amateursportverband. Er ist die freie und unabhängige Allianz der Fechtvereine und Vereinsabteilungen im Land Sachsen-Anhalt. Zweck des FBSA ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Fechtsports.
2. Wesentliche Aufgaben zur Verwirklichung des Verbandszwecks sind:
 - a) Förderung, Pflege und Verbreitung des Fechtsports in allen Disziplinen im Breiten- und Spitzenbereich, insbesondere die Förderung der leistungsorientierten Entwicklung, mit dem Ziel, die Mitglieder in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht und im Sinne der olympischen Idee zu beeinflussen, sowie die kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Vereine und Sportler.
 - b) Gestaltung eines vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes für alle am Fechtsport Interessierten, in allen Alters- und Leistungsklassen, in vielfältigen Formen im Interesse der Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness zu entwickeln und zu fördern.
 - c) Unterstützung der Entwicklung des Fechtsports in den Vereinen/Vereinsabteilungen und Schaffung von Möglichkeiten für das Fechten in Sympathie- und Neigungsgruppen (z. B. Familiensport, Schul- und Studentensport sowie Behindertensport).
 - d) Ausbau und Förderung der Zusammenarbeit mit den übrigen Landesfechtverbänden.
 - e) Einflussnahme, entsprechend seiner Möglichkeiten, auf die Entwicklung der Übungs- und Trainingsbedingungen, der Ausrüstung von Übungs- und Trainingsstätten, der Übungs- und Trainingsmittel und der Erarbeitung, Aufbereitung, Vorbereitung und Umsetzung methodischer Übungs- und Trainingsmaterialien zur Erneuerung und Vervollkommnung fechtssportlicher Ausbildung.

- f) Ausbildung, Einsatz und Anstellung von Übungsleitern, Trainern, Kampfrichtern und Funktionären.
- g) Organisation und Durchführung verbandseinheitlicher Turnierreifeprüfungen.
- h) Finanzierung seiner Tätigkeit durch Erschließung von Finanzquellen und die finanzielle Förderung anderer Initiativen an der Basis, insbesondere des Kinder- und Jugendfechtens.
- i) Vertretung der Interessen des Fechtsports in Sachsen-Anhalt und der Mitglieder gegenüber dem DFB, dem LSB, der Öffentlichkeit, den Behörden, der Politik und weiteren Organisationen.
Unabhängig davon bleibt es jedem Mitglied unbenommen, seine Interessen selbst zu vertreten.

3. Der FBSA bekennt sich zu folgenden Grundsätzen:

- a) Der FBSA ist parteipolitisch, konfessionell sowie ethisch neutral und bekennt sich zu weltanschaulicher Toleranz. Er wendet sich mit all seinen Mitgliedern gegen Rassismus und gegen jede Form von Einmischung und Willkür.
- b) Der FBSA schützt Kinder und Jugendliche auf der Grundlage des Ehrenkodexes des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V.
- c) Der FBSA fördert die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung von Nachteilen hin.
- d) Der FBSA tritt für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein. Er anerkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den NADA- und den WADA-Code.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

- 1. Der FBSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Fechtsports. Der FBSA ist selbstlos tätig, das heißt, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des FBSA dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des FBSA. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder Ausschluss keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des FBSA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des FBSA oder bei Wegfall „Steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vermögen des FBSA an den LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 *Gliederung des FBSA*

1. Mitglieder des FBSA können sein: die Abteilungen für Sportfechten in den Vereinen, FechtSportvereine und -gemeinschaften, gemeinnützige FechtSchulen sowie anerkannte Vereinigungen von FechtSportlern und FechtSport-sympathisanten.
2. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung selbständig und frei zu entscheiden und eigenverantwortlich zu handeln. Mehrere Mitglieder eines Kreises können sich zu einem Kreisfechtbund zusammenschließen, der ihre Interessen gegenüber Organen des Sports, des Staates und der Kommunen in der Öffentlichkeit vertritt. Sie werden von einem Organ vertreten, das auf einer Kreisversammlung gewählt wird.

§ 5 *Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft zum FBSA können diejenigen erlangen, die in § 4 Abs. 1 genannt werden.
2. Die Aufnahme in den FBSA ist schriftlich beim Präsidium, unter Angabe von Namen und Anschrift der Mitglieder, der betreffenden Vorstände sowie der Ausweisung des Mitgliederbestandes, zu beantragen.
3. Das Präsidium entscheidet über die Mitgliedschaft. Bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen ist Einspruch bei dem Fechtertag oder dessen Arbeitsgremien möglich. Dessen Entscheidung ist nicht anfechtbar.
4. Durch die Aufnahme erwirbt der Verein für sich die Mitgliedschaft zum FBSA und für sich und seine Einzelmitglieder die Zugehörigkeit zum DFB.
5. Der Austritt aus dem FBSA muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
Die Zugehörigkeit der Einzelmitglieder der Vereine zum FBSA erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereins im FBSA oder des Einzelmitgliedes im Verein.
Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem FBSA.

§ 6 *Pflichten der Mitglieder*

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des FBSA sowie der Organisationen und Verbände, denen der FBSA angehört, zu beachten, insbesondere die Regelungen des DFB, des NADA- und WADA-Codes, sowie die vom Fechttag gefassten Beschlüsse.
2. Die Mitglieder müssen einen jährlichen Beitrag an den FBSA entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit vom Fechttag beschlossen wird.
3. Die Vereine bzw. Fechtabteilungen müssen alljährlich zum 1. Januar all ihre Mitglieder namentlich melden. Mitglieder, die während des laufenden Kalenderjahres einem Verein beitreten, sind dem FBSA ebenfalls unverzüglich zu benennen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen ihrer Einzelmitglieder gegen die Sportordnung und Satzung des FBSA zu verfolgen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv bei der Förderung und Entwicklung des Fechtsports in ihrem unmittelbaren Tätigkeitsbereich zu wirken und in der Wahrnehmung von Wahlämtern diesbezüglich Einfluss zu nehmen.

§ 7 *Rechte der Mitglieder*

1. Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit der Satzung.
2. Die Mitglieder haben das Recht, durch gewählte Vertreter an Beratungen und Beschlussfassungen des Fechtertages teilzunehmen und Anträge einzureichen. Jeder Verein erhält ein Stimmrecht gemäß der Anzahl nach § 6 Abs. 3 gemeldeten Mitgliedern nach folgender Staffelung:

bis 20 Mitglieder	=	1 Stimme
bis 50 Mitglieder	=	2 Stimme
bis 100 Mitglieder	=	3 Stimme
bis 150 Mitglieder	=	4 Stimme
bis 200 Mitglieder	=	5 Stimme
bis 250 Mitglieder	=	6 Stimme
bis 300 Mitglieder	=	7 Stimme usw.

3. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn dieses Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FBSA nicht nachkommt. Die Feststellung darüber trifft das Präsidium. Über Ausnahmen entscheidet der Fechttag des FBSA.

§ 8 *Organe und Ausschüsse des FBSA*

1. Organe des FBSA sind:
 - a) Fechterttag
 - b) Präsidium
 - c) Schiedsgericht
2. Ständiger Ausschuss des FBSA ist der Jugendausschuss.
3. Die Organe können bei Erfordernissen weitere Ausschüsse und deren Vorsitzende bestimmen.
4. Der Präsident ist befugt, an jeder Beratung eines Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen, oder sich durch einen Vizepräsidenten mit gleichem Recht vertreten zu lassen.
5. Die Mitglieder von Ausschüssen werden von den Vorsitzenden berufen und vom Präsidium bestätigt.
6. Die Ausschüsse können nach Bestätigung durch das Präsidium Arbeitsgruppen bilden, deren Vorsitzender Mitglied des Ausschusses ist.
7. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind verpflichtet, sich gegenüber dem Präsidium zu allen Fragen, die ihre Verantwortungsbereiche betreffen oder die sie tangieren, zu äußern. Sie bringen Beschlussvorlagen ein und berichten über eigene Entscheidungen. Beschlüsse der Ausschüsse, die nicht die Billigung des Präsidiums finden, können aufgehoben werden und zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen werden.

§ 9 *Der Fechterttag*

1. Der Fechterttag ist die Versammlung der Mitglieder und oberstes Organ des Fechterbundes Sachsen-Anhalt. Er hat über grundsätzliche Fragen der Entwicklung des Fechtsports im Land Sachsen-Anhalt zu beraten und zu entscheiden.
2. Die Teilnehmer am Fechterttag setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) das Präsidium
 - b) gewählte Vertreter der Vereine
 - c) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

3. Der Fechtertag findet alle vier Jahre statt. Er wird vom Präsidium einberufen. Der Termin wird spätestens zwei Monate vor Tagungsbeginn den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Die Tagesordnung wird bis vier Wochen vor Beginn der Tagung durch das Präsidium den Mitgliedern zugestellt. Anträge an den Fechtertag sind dem Präsidium des FBSA schriftlich mit Begründung bis spätestens 6 Wochen vor der Tagung einzureichen. Mit der Bekanntgabe der Tagesordnung wird den Mitgliedern des FBSA eine Zusammenstellung der Anträge übermittelt. Dringlichkeitsanträge sind möglich, sie dürfen aber in keinem Fall Änderungen der Satzung betreffen.
4. Den Vorsitz des Fechtertages führt der Präsident. Die Vertretung ist zulässig.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Fechtertag ist beschlussfähig.
6. Vom Fechtertag gefasste Beschlüsse sind wörtlich in eine Niederschrift über die Versammlung aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn des Fechtertages von diesem bestimmt. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden.

§ 10 Außerordentlicher Fechtertag

Außerordentliche Fechtertage können jederzeit durch das Präsidium einberufen werden. Ein außerordentlicher Fechtertag muss einberufen werden, wenn dies mittels schriftlich begründeten Antrags eines Drittels der Mitglieder gefordert wird. Er muss spätestens 6 Wochen nach Eingang eines solchen Antrags unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Tagungstermins vom Präsidium einberufen werden. Tagungsort und Tagungstermin bestimmt das Präsidium.

§ 11 Tagesordnung des Fechtertages

Die Tagesordnung kann insbesondere Punkte enthalten:

- a) Berichte des Präsidiums und Aussprache
- b) Erläuterung der Jahresabschlüsse und Aussprache
- c) Bericht der Kassenprüfung und Aussprache
- d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes/Präsidiums
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die folgenden vier Geschäftsjahre
- f) etwaige Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge

- g) Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen
- h) Wahlen des Präsidiums und des Schiedsgerichts
- i) Bestätigung des vom Jugendtag gewählten Vertreters
- j) Wahl von 2 Kassenprüfern
- k) Wahl der Delegierten zum Fechtertag des Deutschen Fechterbundes
- l) Beschlussfassung über Anträge
- m) Verschiedenes

§ 12 *Beschlussfassung und Abstimmung*

1. Stimmberechtigt beim Fechtertag mit je einer Stimme sind:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
 - c) die gewählten Vertreter der Vereine
2. Die Beschlüsse des Fechtertages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 13 *Präsidium*

1. Das Präsidium besteht mindestens aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten „Finanzen“
 - c) dem Vizepräsidenten „Leistungssport“
 - d) dem Vizepräsidenten „Breitensport“
 - e) dem Vizepräsidenten „Öffentlichkeitsarbeit“
 - f) dem Geschäftsführer

- g) dem Jugendsprecher.
2. Der Präsident ist für die Geschäftsführung des Präsidiums verantwortlich. Außerdem beruft er die Präsidiumstage ein, bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine beschließende Stimme und ist berechtigt, Vorschläge einzubringen. Dritte nehmen nach Festlegung des Präsidenten an den Beratungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
 3. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Fechtertag für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Mitglieder des Präsidiums sollen nicht in eine ständige Kommission gewählt werden.
 4. Jedes Präsidiumsmitglied muss einem Verein angehören, der Mitglied des FBSA ist.
 5. Das Präsidium entscheidet über die Ergänzung beim vorzeitigen Ausscheiden eines seiner Mitglieder bis zum nächsten Fechtertag.
 6. Das Präsidium arbeitet auf der Grundlage der Satzung. Es befasst sich mit allen sportlichen Angelegenheiten in Zusammenhang mit den dem FBSA gestellten Aufgaben. Es führt die Geschäfte und hat die Beschlüsse des Fechtertages zu vollziehen. Es tagt regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr.
 7. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
 8. Beratungs- und Beschlussanträge bzw. Materialien sowie die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn den Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten.
 9. Das Präsidium beschließt mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 10. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist oder an einem schriftlichen Meinungs austausch teilgenommen hat.
 11. Zur Erfüllung der laufenden Verwaltungsaufgaben wird durch das Präsidium ein Geschäftsführer berufen.
 12. Das Präsidium bestellt den Landestrainer.
 13. Die grundsätzlichen Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung zu Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Fechtertag vorbehalten sind.
 - b) Beratung und Entscheidung über den jährlichen Haushaltsvorschlag und die Jahresabrechnung.
 - c) Beratung, Bestätigung und Beschlussfassung von Ordnungen.

- d) Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- e) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 16.
- f) Entgegennahme von Berichten von Ausschussvorsitzenden.
- g) Ergänzungswahlen zum Präsidium gemäß § 13 Absatz 6.

§ 14 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft

1. Der Fechttag des FBSA kann um den Fechtsport verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Er kann einem ausscheidenden Präsidenten den Titel eines „Ehrenpräsidenten“ verleihen.
2. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Fechttag des FBSA.

§ 15 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht wird vom Fechttag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Es besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die alle dem FBSA zugehörig sein müssen und verschiedenen Gliederungen gemäß § 4 Abs. 1 angehören sollen. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.
2. Zumindest der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Das Schiedsgericht gibt sich eine eigene Geschäfts- und Verfahrensordnung. Es ist zuständig für Einsprüche gemäß § 16 Abs. 6 und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 8.
4. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind innerhalb des FBSA nicht anfechtbar.

§ 16 Disziplinarverfahren

1. Der Disziplinargewalt des FBSA unterstehen die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und deren Einzelmitglieder.
2. Bei folgenden Verstößen können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des FBSA.
 - b) Verstöße gegen den Ehrenkodex des LandesSportBundes Sachsen-Anhalts.

- c) Ehrenrührige Handlungen, unsportliches Verhalten und Verstöße gegen die Disziplin und Fairness.
 - d) Doping, insbesondere Verstöße gegen den NADA- und WADA-Code.
 - e) Verbandschädigendes Verhalten.
 - f) Rückstände in der Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten, die auch nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen werden.
3. Folgende Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden:
- a) Verwarnung.
 - b) Zeitlich befristete Sperre.
 - c) Zeitweiliges oder dauerndes Verbot, an Veranstaltungen des FBSA teilzunehmen oder Einrichtungen des FBSA zu nutzen.
 - d) Zeitweiliges oder dauerndes Verbot, Ämter im FBSA auszuüben, sowie die Aberkennung ausgeübter Ämter.
 - e) Ausschluss.
4. Die Disziplinarmaßnahmen a) bis e) können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Zeitliche Sperren oder befristete Verbote sind genau zu umgrenzen.
5. Im Disziplinarverfahren sind allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze, insbesondere die Gewährung des rechtlichen Gehörs zu beachten. Entscheidungen sind durch ordnungsgemäßen Beschluss des Präsidiums zu fällen, schriftlich zu begründen und dem Betroffenen unter Bekanntgabe des Rechtsmittels zuzustellen.
6. Gegen Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 2 ist der Einspruch beim Schiedsgericht möglich. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Präsidium zu erheben; er hat aufschiebende Wirkung. Das Präsidium hat den Einspruch unverzüglich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiterzuleiten.
7. Die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen, solange nicht der Rechtsweg der Verbandsgerichtsbarkeit des FBSA ausgeschöpft ist. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren unangemessen verzögert wird und dies in der Verantwortung der Organe des FBSA liegt.
8. Das Präsidium des FBSA kann während eines laufenden Verfahrens in eilbedürftigen Fällen eine vorläufige Regelung bis zum Abschluss des förmlichen Disziplinarverfahrens, bei besonderer Eilbedürftigkeit auch ohne vorherige Anhörung des Betroffenen, treffen, die sofort wirksam wird. Die Entscheidung selbst und die Eilbedürftigkeit sind schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. Gegen die vorläufige Regelung ist jederzeit Beschwerde zum

Schiedsgericht möglich, das insoweit abschließend entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Schiedsgericht ordnet diese an. Die vorläufige Regelung entfällt unmittelbar, wenn eine abschließende Entscheidung im laufenden Verfahren ergeht, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedürfte.

§ 17 *Wahlverfahren*

1. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist Abstimmung in offener Wahl zulässig, wenn nicht ein Stimmberechtigter geheime Wahl beantragt.
2. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.
3. Wählbar ist jedes Einzelmitglied, das einem Mitglied des FBSA angehört.

§ 18 *Entschädigungen*

Alle Ämter sind ehrenamtlich. Die Erstattung der Reisekosten und sonstigen Auslagen erfolgt nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

Das Präsidium ist berechtigt, aus haushaltstechnischen Gründen davon abweichende Regelungen zu treffen, mit denen es niedrigere Erstattungssätze festlegt.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Präsidiumsbeschlüsse und im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 19 *Fechterjugend*

1. Die Fechterjugend im FBSA führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung und nach den Zielsetzungen und Ordnungen des FBSA.
2. Die Organe der Fechterjugend im FBSA (Jugendtag des FBSA und Jugendausschuss des FBSA), ihre Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung des FBSA. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag beschlossen und vom Fechtertag des FBSA bestätigt.

3. Der Jugendausschuss des FBSA ist für seine Beschlüsse und Tätigkeiten dem Jugendtag und dem Präsidium des FBSA verantwortlich.
4. Der FBSA gibt sich eine Jugendordnung.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer werden vom Fechttag des FBSA gewählt.
2. Die Kassenprüfer des FBSA sind ein vom Präsidium unabhängiges Kontrollorgan des Fechtertages. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei ihren Überprüfungen alle Unterlagen einzusehen und bei festgestellten Mängeln Empfehlungen abzugeben.
4. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, dem Fechttag Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

§ 21 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung des FBSA unterliegt dem Vizepräsidenten „Finanzen“. Die Finanzen, die Vermögensverwaltung und die Beiträge werden in einer Finanzordnung geregelt, die vom Präsidium beschlossen wird.

§ 22 Auszeichnungen

Symbolische Auszeichnungen des FBSA sind:

- das Ehrenabzeichen
- die Ehrennadel (Bronze, Silber, Gold)

Diese Auszeichnungen können auf Beschluss des Präsidiums verliehen werden. Die Verleihung dieser Auszeichnung und weitere Ehrungen und Anerkennungen werden in der Ehrenordnung geregelt.

§ 23 Vertretung im Rechtsverkehr

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des FBSA.

2. Der Präsident, der Vizepräsident „Finanzen“ und der Geschäftsführer als gewählte Mitglieder des Präsidiums sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des FBSA befugt.

§ 24 Auflösung des FBSA

1. Die Auflösung des FBSA kann nur durch Beschluss des Fechtertages des FBSA erfolgen.
2. Der Auflösungsantrag muss beim Präsidium schriftlich begründet eingereicht und von der Hälfte aller Mitglieder unterstützt werden. Der Auflösungsantrag wird den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben.
3. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.